



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III. Wie die Ansage des Catholischen Directoriis und die Tractation des Gravaminum zu befördern, it. was in dem Aufsatz der Evangelischen, quoad Proœmium zu ändern etc.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

Sachsen-Lauenburg: Schweden begehre, so wol als wir, in hac causa dilatorisch zu handeln, Wesenbeck sey des Handels Ueheber, Chur-Brandenburg begehre das Jus Reformandi nicht, sondern Pacta zu halten, Anhalt habe auch mit seinen Ständen Pacta, der Chur-Pfalz Zustand sey bekannt, bey den Wetterauischen sey man vermengt, also liege die größte Gefahr bey Hessen-Cassel. Man solle also mit Schweden reden, sich zu interponiren, damit sie sich verrevolviren uns nicht zu reformiren.

Fränckische Grafen: Der Streit wäre in der Asche zu dämpfen, was wir den Reformirten verweigern, werden uns die Catholischen auch thun, sintemalen sie uns, wie wir die Reformirten, erklimiren; die Holländer, als Glaubens-Genossen seyn mächtig, wäre es zu erhalten, daß sie sich gegen Schweden, uns nicht zu reformiren, revolviren, wäre es ein gut Werk.

Straßburg: Habe von den übrigen Städten keine Vollmacht, achte aber, Reformatos esse ad Suecos remittendos, Trennung sey zu präcaviren, die Reformirten hätten sich geäußert, daher sie darvon abzumahnem, und zu warnen.

Nürnberg: Wie Fränckische Grafen und Straßburg.

Lübeck: Wie Lauenburg.

Conclusum: Reformatos solle man dilatorie, ad Suecos, um von denen ihres Sages Explication zu erhalten, verweisen, hernach sich, unsers theils, aller Gebühe zu erklären, verdrösten, doch mit Ermahnung wie Straßburg ic.

N. III.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. 19. Jan. 1646.

Directorium: Sonnabends sey dreyerley resolviret worden: 1) Fürsten und Stände sollen vigiliren, damit nichts, Ihrer unwissend, geschlossen werde. 2) Der Schwedischen Replic Ordnung nachzugehen. 3) Deren der Auffas, in forma Voti, zu appliciren.

Quæri: Wann und wie, des ersten halb, das Anbringen zu thun; er meyne, es wäre so lang in Ruhe zu stehen, biß Oesterreich proponiret, und dann zu tentiren, ob die Catholischen hierinn mit uns untretren möchten.

Altenburg: Den Kayserlichen habeman zugesprochen, die erklären sich; Jura Belli & Pacis stehen den Ständen zu, man könne aber ex superabundanti, diß Reservat beym ersten vollen Rathgang diserte prämittiren, der 2. und 3. Frage haben bleibet es beym vorigen.

Weymar: Und suo loco & ordine auch wegen

Anhalt: Die Kayserlichen hätten im mündlichen Vortrag ausdrücklich von den Ständen deren Gutachten begehret, und fast geahndet, daß man Ihrer Majestät damit nicht ultero und ehender an die Hand gegangen; die Cronen contestiren, ohne der Stände Gutachten und Ratification nichts anzunehmen, ergo könne man alle Theile per gratiarum actionem ad plus dandum invitiren, und sonst, wie Altenburg, Vorbey

Altenburg: Vorbring, es sey geschehen, und erinnern Schweden darbey, daß die beyden Protocolla nicht in allen concordiren, welches man wohl anziehen könne. Daß die Ansage und Gravamina befördert werden, concernire uns selbst, also hätten Sueci uns unsere eigene Sache recommendiret.

Braunschweig, Mecklenburg, Baaden: referiret, Donnerstags und Sonnabends hätte Herr Drenstern und la BARDE contestiret, sie wollen sine Statibus, weder tractiren noch schliessen, sonderlich klage la BARDE, daß man alles so liegen lasse,

1646.
Januar.

lasse, frage nüm hic sit mos Germanorum? Sie hätten gemeldet, vor der Replie hätte man ja nicht tractiren können, und stellten die Catholischen ihre Gravamina noch alle weil zurücke: halte daher nöthig, an die Kayserlichen der Ansage und Gravaminum wegen, zu deputiren. So viel mutationem Ordinis, und daß Frankreich nicht auch die Abrede der Clastium observiret, rühre von den Mediatoren, wie la BARDE melde, her. Es werde aber Frankreich dieser Ordo nicht entgegen fallen.

1646.
Januar.

Brandenburg-Culmbach: Es sey billig, daß insciis Statibus nichts geschlossen werde, man müsse aber mit den Münsterischen gute Correspondenz halten, und der Aufsatz beyden Orten zum besten dienen, doch vorbehältlich jedes in particulari habender Erinnerung, weils Suffragia libera seyn sollen, so mögen die Kayserlichen ersuchet werden, die Moguntinos zur Ansage und Beschleunigung der Gravaminum anzutreiben, er vernehme, zu Münster sahe man heute an, Gravamina zu dictiren.

Hessen-Cassel: Conformire sich allen, Schweden sey nicht bonndthen anzusprechen. An die Kayserlichen schlagen sie vor: Altenburg, Weymar, Braunschweig.

Pommern: Lasse es ihnen alles gefallen. Der Aufsatz solle Niemand sein Votum hemmen, und man mixtim agiren.

Lauenburg: Placere, auffer, daß man mit der Deputation etwas an sich halten solle, biß man fertig.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich.

Fränkische Grafen: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig: habe Hoffnung, die Franzosen sollen sich accommodiren, die Deputation nach Münster sey zu besördern, sonst müchten die Franzosen und Catholischen eine Apprehension concipiren.

Conclusum: 1) Das Reservat soll bey 1. Sessione testato præmittiret werden.

2) Altenburg, Weymar, Braunschweig, die Kayserlichen um Besördern der Ansage und Exhibition der Gravaminum, begrüßen.

Hierauf wurde der Aufsatz vor die Hand genommen, und erinnerte bey dem PROO-MIO.

Magdeburg: Der Punct ratione Salvorum Conductum pro Mediatibus, also erörtert, wäre zu omittiren.

Altenburg: Weils der Aufsatz in Form eines Bedenkens begriffen, müsse mans als ein Votum einrichten, und deme, wanns der vorsitzende abgelesen, die übrigen adheriren. Die Dancksagung und Reservat könne bleiben, und man der Proposition erwarten: sonst ratione Salvorum Conductum, wie Magdeburg; Nege man die Schönbeckische Tractaten, so bleibts bey dem Aufsatz, wo nicht, könne man die vorbringen, und einiges Reservat mit annectiren.

Weymar und Anhalt: Die Dancksagung könne bleiben, und wo der Proposition und Declaration gedacht, die Replie annectiret; ratione Lothringen und Bragantini sich auf die Articula, darin ihrer mehrers gedacht, bezogen werden. Sonst wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Hoffet, man werde ihnen den geänderten Aufsatz nach Münster communiciren.

Braunschweig: Weils das Votum viritim, nicht curiatim zu führen, müsse mans darnach stylisiren, Glimpf halber, könnte der vorderste præmittiren, man hätte nicht seynen mögen, sondern etwas zusammen getragen, doch salvo cujusvis Suffragio; jeder möge erinnern, doch ohne Eingriff in die Haupt-Sache, dann, solchen falls, man das Votum besser suspendire, und nicht contra, sed per commune Votum wohl erinnern. Daß die mündliche Conferenz den Statibus nicht præjudiciren solle, wäre zu contestiren: auffer Nomeny könne man sich Lothringen, und Bra-

1646. Braganza gar nicht annehmen. Die Schönbeckische Tractaten, und ob man Schwedische Hülffe sollicitiret, wäre nicht anzuregen ic. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit Braunschweig.

Pommern: Habe anfangs gedacht, die Sache werde sich ändern, weiln es nun anders gefallen, stehe es dahin, allein forma & materia müsse mutiret werden, der erste möge das Votum ablesen, aber nicht gedencken, daß es ein concertirt Werk, weiln es einer Separation gleich seyn würde; Majora könne man nicht attendiren; sonsten wie die vorstehende, doch mit Vorbehalt special Erinnerungen, die seinen gnädigsten Herrn in particulari angehen.

Lauenburg: Wie vorstimmende. Weiln sich die Kayserlichen und Cronen mündlich zusammen thun, stehe zu betrachten, ob nicht das ganze Bedencken, der Ordnung nach, zu fertigen, und, wann die Catholici ferner tergiversirten, zu übergeben, also mora in eventum dadurch zu purgiren, andern falls, und da man mit den Catholischen zusammen kommen thäte, sollte der erste nostræ Religionis das Votum stylisiren, und dann die nachstehenden folgen, bringen aber Catholici incidenter was neues ein, so sey es ein anders.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich, auffer daß nova emergentia biß auf ferner Nachdencken zu suspendiren.

Fränckische Grafen: Man solle trachten, daß das Directorium das Conclusum allezeit ablese, Copie davon gebe, sodann erst zum Bestand formire, da man aber ein geheim Bedencken concertiret, solle mans nicht öffentlich entdencken, doch sich nicht leicht jemand separiren; die Correspondenz aber mit den Münsterischen Evangelischen wäre hoch notwendig, damit eine harmonia erscheine. Lothringen und Portugall, könne man wohl suo loco berühren.

Conclusum: Das Bedencken sey in formam Voti zu verwandeln, mit angeführten Erinnerungen.

Hierauf hat Magdeburg den Herren Reformirten die jüngst abgefaßte Resolution, nomine omnium Evangelicorum, dahin angefügt: Man hätte sich, von Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten, dessen, was Sueci Art. 4. Propol. gedacht, erinnert, und die Hoffnung gehabt, sie, Sueci, würden in Replis ihre Worte erklären, weiln es aber nachgeblieben, habe man disseite auch keinen Schluß zu nehmen gewußt, werden also sie, Herren Reformati, bey den Schwedischen Herren Plenipotentiarren um explication anzuhalten, ihnen belieben lassen, und wollen wir uns, sodann unsern Instructionen nach, aller Gebühr bezeigen, cum oblatione & adhortatione. Welches Herr Schäffer, nomine omnium Reformatorum, dahin beantwortet: sie müsten mit ihren Interessirten reden, es falle etwas beschwehlich, da der Schwedischen Articul lauter, daß man erst explication suchen solle; wolte man sie aber pur an Schweden verweisen, so hoffe man, sie werden keine neue Deuteley machen; hoffe nicht, daß man sie mit den Kayserlichen zu committiren vorhabe, sondern versehe sich, man werde alle Separationes verhüten, und wider die allgemeinen Feinde sich viel lieber conjungiren wollen, nehme es doch im Ende nochmalen ad referendum & communicandum.

N. IV.

Protocollum Osnabrugense de 20. Jan. apud Magdeb.

Magdeburg: Verlaß dem geändertten und in formam Voti reducirtten Aufsatze, welchen

Altenburg der Abrede gemäß funde, und Niemand nichts darbey erinnerte, auffer
Hessens